

**TEIL-B- TEXT**

ES GILT DIE BAUVV IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (DGBL 1. S. 1763) - BEI DER FASSUNG VOM 19.12.1988 (DGBL 1. S. 1955)

1.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 SONDERGEBIET "CAMPINGPLATZ" - (§ 10 (1) + (2) BauNV) AUF DEN FESTGEGEBTEN UMSCHRIEBENEN GRUNDSTÜCKEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES "OSTSEE" - KATHARINENHOF - SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

a) IN DER BAULICHEN NUTZUNG:

- EINE PLATZMART-/PARKPLATZANLAGE, ANNEHMUNGS- + BESUCHSRÄUME SOWIE EINE SAISONALE PLATZPARKANLAGE
- SANITÄR- + "ERSTE HILFE" LAGER- + GERÄTEKABINE

b) IN DER BAULICHEN NUTZUNG:

- EINE GASTSTÄTTE UND EIN VORLADEN NEBST ZUGEHÖRIGEN SANITÄR-, LAGER- + NEBENRÄUMEN
- MAX. EINE SAISONALE EIGENTUMER- ODER FÜRCHTERKAMMER FÜR DIE GASTSTÄTTE ODER FÜR DEN LADEN

c) IN DEN BAULICHEN NUTZUNGEN:

- SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- + LAGERKRÄNE

1.2 SONDERGEBIET "FERIENHOF" - (§ 10 (2) BauNV)

DAS SONDERGEBIET "FERIENHOF" DIENT VORWIEGEND ERHOLUNGSZWECKEN NEBST DAZUGEHÖRIGER TIERHALTUNG ZWISCHEN FREIZEITGESTALTUNG, AUF DEN FESTGEGEBTEN UMSCHRIEBENEN GRUNDSTÜCKEN INNERHALB DES SO-FERIENHOFGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

a) EINE ALTEILNÄHMUNG SOWIE WOHNRÄUME FÜR BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSLEITER NEBST PERSONALWARTUNGSRÄUMEN

b) BEWIRTSAMUNGSANLAGE ALLES ART, GÄSTEZIMMER, AUßENHALTSRÄUME SOWIE DAZUGEHÖRIGE VER- + ENTSORGUNGSANLAGE

c) FERIENSTÄNDE UND DAZUGEHÖRIGE NEBENANLAGEN SOWIE ALLGEMEINE LAGER- + WERKSTÄTTEN

d) SONSTIGE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORUNG DES GEBIETES UND FÜR SPORTLICHE ZWECKE SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG

2.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB + § 82 (1) LBO V. 24.02.1983)

2.1 AUßENANGESTALTUNG:

ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE (1) + (2) SOWIE FÜR DAS SO-FERIENHOFGEBIET NUR ROTE BIS BLAUGRÜNE ZITRUSFRUCHTBÄUME, JEDOCHE ARCHITECTURFORMSÄHNE PASSADEN- + HECKENPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

a) EINE ALTEILNÄHMUNG SOWIE WOHNRÄUME FÜR BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSLEITER NEBST PERSONALWARTUNGSRÄUMEN

b) BEWIRTSAMUNGSANLAGE ALLES ART, GÄSTEZIMMER, AUßENHALTSRÄUME SOWIE DAZUGEHÖRIGE VER- + ENTSORGUNGSANLAGE

c) FERIENSTÄNDE UND DAZUGEHÖRIGE NEBENANLAGEN SOWIE ALLGEMEINE LAGER- + WERKSTÄTTEN

d) SONSTIGE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORUNG DES GEBIETES UND FÜR SPORTLICHE ZWECKE SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG

2.2 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB + § 82 (1) LBO V. 24.02.1983)

2.1 AUßENANGESTALTUNG:

ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE (1) + (2) SOWIE FÜR DAS SO-FERIENHOFGEBIET NUR HUTPARKREISE DACHEN- + HECKENPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

a) EINE ALTEILNÄHMUNG SOWIE WOHNRÄUME FÜR BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSLEITER NEBST PERSONALWARTUNGSRÄUMEN

b) BEWIRTSAMUNGSANLAGE ALLES ART, GÄSTEZIMMER, AUßENHALTSRÄUME SOWIE DAZUGEHÖRIGE VER- + ENTSORGUNGSANLAGE

c) FERIENSTÄNDE UND DAZUGEHÖRIGE NEBENANLAGEN SOWIE ALLGEMEINE LAGER- + WERKSTÄTTEN

d) SONSTIGE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORUNG DES GEBIETES UND FÜR SPORTLICHE ZWECKE SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG

2.2 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB + § 82 (1) LBO V. 24.02.1983)

2.1 AUßENANGESTALTUNG:

ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE (1) + (2) SOWIE FÜR DAS SO-FERIENHOFGEBIET NUR HUTPARKREISE DACHEN- + HECKENPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

a) EINE ALTEILNÄHMUNG SOWIE WOHNRÄUME FÜR BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSLEITER NEBST PERSONALWARTUNGSRÄUMEN

b) BEWIRTSAMUNGSANLAGE ALLES ART, GÄSTEZIMMER, AUßENHALTSRÄUME SOWIE DAZUGEHÖRIGE VER- + ENTSORGUNGSANLAGE

c) FERIENSTÄNDE UND DAZUGEHÖRIGE NEBENANLAGEN SOWIE ALLGEMEINE LAGER- + WERKSTÄTTEN

d) SONSTIGE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORUNG DES GEBIETES UND FÜR SPORTLICHE ZWECKE SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG

2.2 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB + § 82 (1) LBO V. 24.02.1983)

2.1 AUßENANGESTALTUNG:

ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE (1) + (2) SOWIE FÜR DAS SO-FERIENHOFGEBIET NUR HUTPARKREISE DACHEN- + HECKENPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

a) EINE ALTEILNÄHMUNG SOWIE WOHNRÄUME FÜR BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSLEITER NEBST PERSONALWARTUNGSRÄUMEN

b) BEWIRTSAMUNGSANLAGE ALLES ART, GÄSTEZIMMER, AUßENHALTSRÄUME SOWIE DAZUGEHÖRIGE VER- + ENTSORGUNGSANLAGE

c) FERIENSTÄNDE UND DAZUGEHÖRIGE NEBENANLAGEN SOWIE ALLGEMEINE LAGER- + WERKSTÄTTEN

d) SONSTIGE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORUNG DES GEBIETES UND FÜR SPORTLICHE ZWECKE SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG

**TEIL-A- PLANZEICHNUNG M.1:1000**

**1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG**

**B-PLAN NR.10 D. GMD. BANNESDORF A.F.-KRS.OH**

- für den Bereich des Campingplatzes „Ostsee“ - Katharinenhof.  
 GEBIETSBEZEICHNUNG: CAMPINGPLATZ „OSTSEE“-KATHARINENHOF, WESTLICH DES WÄLDCHENS, NEBST UMGRIFF.

**TEIL-B- TEXT - FORTSETZUNG**

3.3 FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN:

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN STANDORT-GERECHTEN LAUBHÖLZERN ZULÄSSIG. BAUMGRUPPEN UMFASSEN MINDESTENS 3 EINZELPFLANZUNGEN.

3.4 EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN:

EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN (BG) SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN STANDORT-GERECHTEN LAUBHÖLZERN ZULÄSSIG. BAUMGRUPPEN UMFASSEN MINDESTENS 3 EINZELPFLANZUNGEN.

3.5 HECKENPFLANZUNGEN:

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBTEN HECKENPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS FELDHOORN (Acer campestre) HERZUSTELLEN.

4.0 ART DER ZUL. NUTZUNG AUF DEM SO-CAMPINGPLATZGEBIET (§ 9 (1) 1 BauGB + § 10 (1) + (5) BauNV I.V. MIT DER ZELT- + CAMPINGPLATZ VOM 07.01.1983)

4.1 AUF DEN SO-C-TEILGEBIETEN -1 BIS -5- SIND NUR DIE NUTZUNGEN GEMÄß § 1 (1) + (2) ZELT- + CAMPINGPLATZ VOM 07.01.1983 ZULÄSSIG. SOGENANNT "MOBILHEIME" SIND UNZULÄSSIG.

**HINWEIS:**

\* Die mit einem Stern in der Planzeichnung und im Text Teil-B gekennzeichneten Darstellungen und Texte sind als neue Inhalte von der 1. vereinfachten Änderung erfüllt.

**PLANZEICHNERKLÄRUNG**

**1) FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN**

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB

SO-CAMPINGPLATZGEBIET § 10 (145) BauNV

SO-FERIENHOF § 10 (145) BauNV

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) 1 BauGB

012 ZAHL DER VOLLGESCHLOSSENEN ALS HÖCHSTGRENZE § 16, 17, 18 BauNV

020 GESCHÜFFLICHENZAHLEN § 20 BauNV

GR 200 MAX. ZUL. GRUNDFLÄCHE H. FLÄCHENANGABE IN M<sup>2</sup> § 16 BauNV

GF 600 MAX. ZUL. GESCHÜFFLÄCHE H. FLÄCHENANGABE IN M<sup>2</sup> § 16 BauNV

max 322 STPL. MIT GEH-, FAHR- + LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN ... § 9 (1) 21 BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNV

ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB

ABSCHIRM-/SCHUTZGRÜN § 9 (1) 15 BauGB

**BAUWEISE** § 9 (1) 2 BauGB

0 OFFENE BAUWEISE § 22 BauNV

BAUGRENZE § 23 BauNV

HAUPTFÜRSTRICHUNG VERBINDLICH § 9 (1) 2 BauGB

SD = SATTELDACH § 82 (4) LBO

WD = WALMDACH § 82 (4) LBO

12° - 22° DACHNEIGUNG § 9 (4) BauGB

**VERKEHRSLÄCHEN** § 9 (1) 11 + 4 BauGB

STRABENVERKEHRSLÄCHE § 9 (1) 11 + 4 BauGB

STRABENBEGLEITGRÜN § 9 (1) 11 + 4 BauGB

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: HIER: HAUPTVERKEHRSLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES, U.A. AUCH FEUERWEHRHAUPTUM + ZUFahrTEN + RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG § 9 (1) 11 + 4 BauGB

STRABENBEGRENZUNGSLINIE § 9 (1) 11 + 4 BauGB

STÜLLPLÄTZE - (CAMPINGPLATZGEBIET) § 9 (1) 4 BauGB

FLÄCHEN FÜR WIE VOR - JEDOCHE OHNE AUSBAU § 9 (1) 4 BauGB

FESTSETZUNG VON ZUFahrTEN § 9 (1) 14 + 11 BauGB

FLÄCHE FÜR VER- + ENTSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 12 + 14 BauGB

**ELEKTRIZITÄT** § 9 (1) 11 + 4 BauGB

TRAFOSTATION VORHAND. + GEPLANT § 9 (1) 11 + 4 BauGB

ABWASSER (PUMPSTATION) § 9 (1) 11 + 4 BauGB

11 KV FREILEITUNG - VORHANDEN § 9 (1) 13 BauGB

WASSERFLÄCHE § 9 (1) 16 BauGB

HIER: VORHANDENER TEICH ZU ERHALTEN § 9 (1) 16 BauGB

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN § 9 (1) 17 BauGB

FLÄCHE FÜR WALD § 9 (1) 18 BauGB

HIER: ZUGEHÖRIGER WIRTSCHAFTSWEG - OHNE BAUMBESTAND § 9 (1) 18 BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN § 9 (1) 25 a + b BauGB

FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN HIER: FLÄCHIGE BEPFLANZUNG; ABSCHIRM-/GLIEDERUNGSGRÜN § 9 (1) 25 a + b BauGB

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25 a + b BauGB

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN § 9 (1) 25 a + b BauGB

KNICKERHALTUNG - REGENERIERUNG § 9 (1) 25 a + b BauGB

VORH. BAUMGRUPPE - ZU ERHALTEN § 9 (1) 25 a + b BauGB

ANPFLANZEN VON HECKEN - BEWIRTSAMUNGSANLAGE § 9 (1) 25 a + b BauGB

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BAUMGRUPPEN § 9 (1) 25 a + b BauGB

**2) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN** § 9 (6) BauGB

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET § 9 (6) BauGB

**3) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

VORHANDENE BAUL. ANLAGEN § 9 (1) 11 + 4 BauGB

KÜNFTIG FORTP. BAUL. ANLAGEN § 9 (1) 11 + 4 BauGB

ABSTRAHIERTE BEBAUUNGSVORSCHLÄGE § 9 (1) 11 + 4 BauGB

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN § 9 (1) 11 + 4 BauGB

KÜNFTIG FÜR FALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN § 9 (1) 11 + 4 BauGB

VORHAND. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG § 9 (1) 11 + 4 BauGB

WALL MIT HECKE § 9 (1) 11 + 4 BauGB

BÖSCHUNG § 9 (1) 11 + 4 BauGB

KÜNFTIG FORTFALLENDER ZAUN § 9 (1) 11 + 4 BauGB

**2.2 STRABENQUERSCHNITT**

ZUGANG § 9 (1) 11 + 4 BauGB

TEILGEBIETSBEZEICHNUNG § 9 (1) 11 + 4 BauGB

BAUBEREICHSBEZEICHNUNG § 9 (1) 11 + 4 BauGB

IN AUSSICHT GENOMMENE STANDPLATZAUFTEILUNG INNERHALB DES CAMPINGPLATZES § 9 (1) 11 + 4 BauGB

IN AUSSICHT GENOMMENE NEBENSCHLIEßUNG INNERHALB DES CAMPINGPLATZES; Z.T. MIT RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG - VGL. "STRABEN- + WEGEPROF." § 9 (1) 11 + 4 BauGB

IN AUSSICHT GENOMMENE N U R - FUßWEGE INNERHALB DES CAMPINGPLATZES; VGL. "STRABEN- + WEGEPROF." § 9 (1) 11 + 4 BauGB

EINBAUSCHNITTE/RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG INNERHALB DES CAMPINGPLATZES § 9 (1) 11 + 4 BauGB

WASSERFLÄCHE "OSTSEE" § 9 (1) 11 + 4 BauGB

STPL. - KÜRZEL FÜR STANDPLÄTZE § 9 (1) 11 + 4 BauGB

Z.B. - KÜNFTIG FORTFALLENDER WEG § 9 (1) 11 + 4 BauGB

BEGRENZUNG DES 30.0 M BREITEN WALDSCHUTZSTREIFENS - GEMÄß § 3 (1) LVO ZUM SCHUTZ DER WALDER, MOORE + HEIDEN § 9 (1) 11 + 4 BauGB

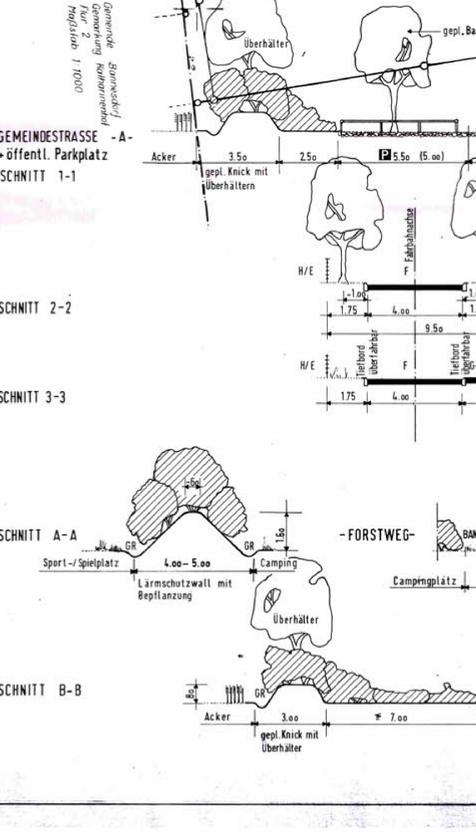
FLÄCHE FÜR WALD § 9 (1) 11 + 4 BauGB

AN DEN B - PLAN GELTUNGSBEREICH ANGRENZENDE CA.-STANDORT DES VORHAND. WALDPARKPLATZES § 9 (1) 11 + 4 BauGB

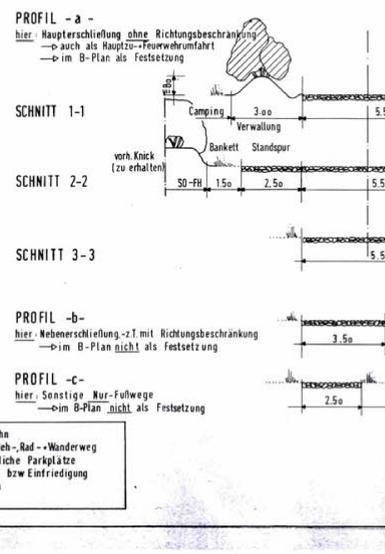
STANDORT WALDCAFÉ § 9 (1) 11 + 4 BauGB

VORHAND. GRABEN / VORFLUT § 9 (1) 11 + 4 BauGB

**STRASSEN- + WEGEPROFILE M 1:100**



**VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - innerhalb des Campingplatzes -**



**SATZUNG DER GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN - KREIS OH**

**B-PLAN NR.10**

FÜR DEN BEREICH DES CAMPINGPLATZES "OSTSEE" - KATHARINENHOF - WESTLICH DES WÄLDCHENS, NEBST UMGRIFF.

AUFGRUND DES § 13 DES BAUSATZBUCHES (BAUGB) UND § 82 I B O WIRD NACH BESCHLUSSENDER VERFAHRENDURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.10.1994 ... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) VERÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 DER GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN GEBIETSBEZEICHNUNG: "CAMPINGPLATZ "OSTSEE" - KATHARINENHOF, WESTLICH DES WÄLDCHENS, NEBST UMGRIFF"; HIER: 1. FÜR TEILGEBIETEN DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES - SOWIE 2. FÜR TEILGEBIETEN DES SO-FERIENHOFGEBIETES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL - A - M. 1:1000 UND DEM TEXT TEIL - B - ERGASSEN

DER SÄKULICHE GELTUNGSBEREICH DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER BEKANNTMACHUNG KATHARINENHOF, FLUR - 2 - BELIEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 / 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG.

DER SATZUNG ZUR 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE - 1) UND DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTUMERZEICHNIS (ANLAGE - 2) BEIGEFÜGT.

ENTWORFEN UND AUSGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BAUGB AUF DER GRUNDLAGE DES AUFGESTELLTEN BEBAUUNGSPLANES NR. 10 VOM 28.05.1992/03.06.1993.

23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 07.06.1994

DIE VON DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BESONDERE UND DIE EIGENTUMER DURCH VON DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 BERÜHRTEN BESONDEREN GRUNDSTÜCKE SIND MIT SCHRIFTLICHEN ... 22.12.1993 ... ZUM ANGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 10.09.1994

DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL - A-) UND DEM TEXT (TEIL - B-) WURDE AM 11.10.1994 ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 10 WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.10.1994 ... GEBILLIGT.

23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 21.10.1994

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL - A-) UND DEM TEXT (TEIL - B-) WIRD HIERBEI BESTÄTIGT.

23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 16.01.1995

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL - A-) UND DEM TEXT (TEIL - B-) IST AM 17.01.1995 ... MIT DER BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 18.01.1995

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABSATZ 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHLLICHKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANFRAGEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.

23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 18.01.1995

ENTWORFEN VON: STADTPLANER UND ARCHITECT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFPT, 23701 EUTIN, WALDSTRASSE 5.

23701 EUTIN, IM OKTOBER 1993

**1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 10**

M 1:1000

281714

GEMEINDE BANNESDORF auf Fehmarn Kreis Ostholstein

PLANUNG: PP PLANEN PLUS

STADTPLANER UND ARCHITECT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFPT

ATELIER: WALDSTRASSE 5 - 23701 EUTIN

04521-2316

7341

23701 EUTIN IM OKTOBER 1993

GEÄNDERT + ERGÄNZT 1.AM

GEÄNDERT + ERGÄNZT 2.AM